Katholische
Pfarrei St. Stefan
Amriswil

Reglement für die Benutzung der kirchlichen Räumlichkeiten

Benützungs- und Gebührenreglement der Räumlichkeiten der Kirchgemeinde St. Stefan Amriswil vom 1. Januar 2023

Der Kirchgemeinderat St. Stefan Amriswil beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benutzung und Gebühren folgender Räumlichkeiten in der Pfarrei St. Stefan Amriswil

a. Kirche St. Stefan Amriswil mit Jakobus-Kapelle Biessenhofen
b. Pfarreiküche mit Bistro
c. Pfarrsaal I (mit Bühne)
d. Pfarrsaal II (ohne Bühne)
e. Kolpingzimmer
f. Don Bosco-Zimmer
g. Stefanshöfli
h. Aussenarena

§ 2 Zuständigkeiten

a. Der Kirchgemeinderat ist Bewilligungsbehörde über sämtlichen Anlagen.
b. Zuständig für die Bewilligungserteilung ist der Präsident respektive Bauverwalter der Kirchgemeinde.
c. Bei den sakralen Räumlichkeiten (§1, lit. a) gilt ein Genehmigungsvorbehalt durch den zuständigen Priester. Dabei gelten insbesondere die Regelungen des kanonischen Rechts.
d. Benutzungsgesuche sind mittels speziellen Formulars oder online mindestens drei Wochen vor der Benutzung an das Sekretariat der Kirchgemeinde zu richten.

§ 3 Reservationen

a. Das Sekretariat stellt in Absprache mit dem Kirchgemeinderat eine entsprechende Benützungsbewilligung aus.
b. Die Reservation tritt mit der Zustellung der Benützungsbewilligung in Kraft.

§ 4 Bewilligungsverfahren

a. Bewilligungen zur Benutzung der Anlagen und Räumlichkeiten werden nur an Veranstalter erteilt, wenn deren Leitung für sorgfältige und sachgemässe Bedienung Gewähr bietet.
b. Die erteilten Benutzungsbewilligungen sind nicht übertragbar.
c. Hauswart/Mesmer sowie andere betroffene Stellen oder Personen werden über erteilte Bewilligungen durch das Sekretariat der Kirchgemeinde informiert.
d. Das Sekretariat der Kirchgemeinde führt den Terminkalender aller Belegungen.
e. Gesuchsteller müssen mindestens 18jährig sein. Minderjährige haben für die Veranstaltung eine verantwortliche, volljährige Person zu bezeichnen.

§ 5 Dauerbelegungen

a. Termine für Dauerbelegungen (Religionsunterricht, Bibelgruppentermine, Sitzungstermine Team, Pfarreivereine) und Einzelbelegungen werden in Absprache mit dem Sekretariat der Kirchgemeinde koordiniert und gesamthaft bewilligt.
b. Die im Belegungsplan enthaltenen Bewilligungen gelten jeweils für ein Jahr als bewilligt.
c. Der Kirchgemeinderat kann in dringenden Fällen und für Pfarrgemeinde-Anlässe die bewilligten Dauerbelegungen unterbrechen oder verschieben. Diese Einschränkungen werden mindestens eine Woche im Voraus den entsprechenden Benutzern bekannt gegeben.

§ 6 Untersagen der Benutzung

Der Kirchgemeinderat kann dauernd oder vorübergehend die Benutzung untersagen, insbesondere wenn

- die Anlagen und Einrichtungen zweckentfremdet werden
- Die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Hauswartes/Mesmers missachtet werden
- böswillige Beschädigungen vorkommen
- die Veranstalter durch ungebührliches Benehmen auftreten
- Schäden nicht gemeldet werden
- Reparaturen nicht bezahlt werden
- die finanziellen Verpflichtungen (Bewilligungs- / Benutzungsgebühren, Aufwendungen Hauswart etc.) nicht erfüllt werden.

§ 7 Schlüsselverwaltung

a. Die Schlüsselverwaltung obliegt dem Hauswart/Mesmer.
b. Schlüssel werden nur persönlich und gegen Quittung ausgehändigt.
c. Die Rückgabe hat an den Hauswart/Mesmer zu erfolgen. Eine direkte Weitergabe ist untersagt.
d. Schlüsselverluste sind umgehend dem Hauswart/Mesmer zu melden.
e. Bei Einzelbelegungen wird ein entsprechender Schlüssel bei Bedarf durch den Hauswart gegen Vorweisung der Quittung über die Bezahlung der Benutzungsgebühr ausgehändigt.

B. Allgemein gültige Benutzungsvorschriften

§ 8 Hauswart/Mesmer

a. Der zuständige Hauswart/Mesmer hat darüber zu wachen, dass die Weisungen dieses Reglements eingehalten werden.
b. Die Benutzer von Anlagen und Einrichtungen haben sich den diesbezüglichen Anordnungen des Hauswartes/Mesmers zu unterziehen.
c. Vereine, Organisationen oder private Benutzer führen mit dem Hauswart/Mesmer mindestens eine Woche vor der Veranstaltung eine Absprache durch, in welcher die Benutzungsmodalitäten, der Bedarf an Technik, Mobiliar und Material, die Präsenzzeit und die Reinigung, die Zuständigkeiten sowie die Übergabe und Abgabe im Detail zu regeln sind.

§ 9 Haftung / Schäden

a. Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftung und Verantwortung für Unfälle und Schäden im Veranstaltungs- und Festbetrieb ab. Die Versicherung ist Sache der Benutzer oder deren Organisatoren.
b. Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Anlagen und Einrichtungen, an Musik- und Tonanalgen respektive Instrumenten verursachen. Allfällige Vorkommnisse sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart/Mesmer zu melden.
c. Fehlendes und defektes Geschirr wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
d. Für Schäden an eingelagertem Vereinsmaterial kann die Pfarrgemeinde nicht haftbar gemacht werden.

§ 10 Ordnung und Sauberkeit

a. Der Chorraum (vorderer Teil der Kirche) hat eine spezielle sakrale Bedeutung. Wir bitten deshalb die Benutzer um entsprechende Ehrfurcht. (z.B. Altar ist keine Ablagefläche).
b. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt. Die Bestimmungen des gesetzlichen Rauchverbotes sind auch bei Anlässen einzuhalten.
c. In sämtlichen Räumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Der Reinigung von Waschräumen, WC und Garderoben ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
d. Die Anlagen werden durch den zuständigen Hauswart/Mesmer sauber übergeben und sind in gleichem Zustand zurückzugeben. Benutztes Mobiliar ist am ursprünglichen Ort hinzustellen.
e. Andernfalls ist der Hauswart/Mesmer berechtigt, die notwendigen Arbeiten ausführen zu lassen und dem Benutzer durch das Sekretariat der Kirchgemeinde in Rechnung zu stellen.
f. Dasselbe gilt für Beschädigungen. Nach Veranstaltungen erfolgen die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten nach einer Checkliste, die der Hauswart/Mesmer übergibt. Bereits vor der Veranstaltung bestehende Mängel sind festzuhalten.
g. Für das Aufstellen bzw. das Versorgen von Tischen und Stühlen in gereinigtem Zustand ist der Veranstalter verantwortlich. Diese Arbeiten werden vom Hauswart/Mesmer überwacht und kontrolliert. Aufräumarbeiten mit Lärmeinwirkungen nach aussen sind nach 22 Uhr zu unterlassen.
h. Der Hauswart/Mesmer übergibt und übernimmt die Küche gemäss Inventar mit allen Zubehörteilen. Der Benutzer hat die Küche und die Inventargegenstände in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben.

§ 11 Öffnungszeiten der Anlagen

a. Jugendgruppen und Schülern werden die Räumlichkeiten erst geöffnet, wenn der Leiter anwesend ist. Schüler bzw. Jugendliche dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrpersonen oder Vereinsleiter in den Räumlichkeiten aufhalten.
b. Die Anlagen und Einrichtungen dürfen mit Ausnahme von bewilligten Anlässen bis 22 Uhr belegt werden. Die Verantwortlichen kontrollieren unmittelbar vor dem Verlassen der Anlagen, ob Wasserhähne abgestellt und Elektrische Geräte ausgeschaltet sind. Das Licht ist zu löschen und die Räumlichkeiten bis spätestens 22:30 Uhr zu schliessen.

§ 12 Diverses

a. Die Aufsichtsperson wird vom Hauswart/Mesmer instruiert. Die nötigen Reinigungsgeräte, Papierhandtücher, WC-Papier etc. werden zur Verfügung gestellt.
b. Die Kirche steht für Konzerte nach Absprache mit dem Kirchgemeinderatspräsident und dem Kirchenmusiker gemäss separatem Tarif zur Verfügung.
c. Bei Veranstaltungen (Konzerte etc.) im Kirchenraum besprechen sich die Vereine über effektive Vor-Belegungstermine mit dem Sekretariat der Kirchgemeinde. Die zeitliche Koordination muss zwingend spätestens zwei Wochen vor dem Anlass feststehen.
d. Bewilligungen für Verlängerungen sind durch den Gesuchsteller separat beim Sekretariat der Kirchgemeinde einzuholen.

§ 13 Fundgegenstände
Fundgegenstände werden durch den Hauswart/Mesmer während maximal sechs Monaten zurückbehalten.

§ 14 Hunde
Hunde sind in allen Räumlichkeiten der Kirche St. Stefan nicht erlaubt. Ausnahmen gelten für Blindenführhunde oder Assistenzhunde, insofern dies keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde.

§ 18 Technische Anlagen, Musikinstrumente
Technische Anlagen und Musikinstrumente dürfen ausschliesslich nur durch die, vom Verein gemeldete Aufsichtsperson bzw. deren Stellvertreter, bedient werden.

Aussenanlagen | Arena

§ 19 Witterung
Bei schlechter Witterung entscheidet der Hauswart/Mesmer über die Benutzbarkeit der Aussenanlagen. Die Sperrung des Platzes wird durch den Hauswart/Mesmer mit einer Hinweistafel angezeigt. Schäden infolge unsachgemässer Benutzung werden zulasten der Verursacher behoben.

§ 20 Benutzungszeiten
Aus Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft dürfen die Aussenanlagen nur bis 22 Uhr benutzt werden. Die Beleuchtung ist bis spätestens 22:15 Uhr abzuschalten.

§ 21 Natur

a. Pflanzen und Bäume dürfen nicht beschädigt werden.
b. Das Betreten der Naturwiese ist verboten.
c. Abfälle sind gemäss Vorschrift umweltgerecht zu entsorgen.

C. Benutzungsgebühren

§ 22 Regelmässige, ordentliche Benutzung durch Pfarreigruppen und Pfarreivereine
Für die regelmässige ordentliche Benutzung der Lokalitäten wie Proben und sonstige Aktivitäten wird keine Entschädigung verlangt.

§ 23 Gebührenpflichtige Anlässe

Gebührenpflichtig sind Einzelanlässe die von Privatpersonen, Vereinen, Parteien, Organisationen etc. durchgeführt werden.

§ 24 Gebührenfreie Anlässe

Caritative Anlässe, welche der ganzen Bevölkerung offenstehen und deren Erlös **rein caritativen Zwecken** zukommt wie Suppentag, Seniorenanlässe und dgl. sind gebührenfrei.

§ 25 Zahlungsbedingungen

Die Mietgebühren sind vor Antritt der Benutzung zu entrichten.

§ 26 Rabatte

Aufgrund der Finanzierung der Kirchgemeinde durch Steuern ist der Gleichbehandlung aller privaten und juristischen Personen besonders Rechnung zu tragen. Über Ausnahmen bei den Gebührensätzen entscheidet ausschliesslich der Gesamt-Kirchgemeinderat.
Ausdrücklich als berechtigte Ausnahme gilt ein erhebliches, freiwilliges Engagement für Aktivitäten der Pfarrei oder deren verbundenen Vereine und Gruppierungen, z.B. als Vereinsvorstand.

D. Gebührenansätze

Tarifklassen

A: **Kirchliche Veranstaltungen*** der Vereine und Gruppen sind kostenlos.
B: Einheimische Vereine, private oder öffentliche Institutionen mit religiösem, sozialem und gemeinnützigem Zweck
C: Alle übrigen Benützer (private und Vereine) sowie Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter.

Räume **Einmalige Benutzung pro Tag oder Abend**		**Tarif B**	**Tarif C**
Kirche	einheimische Veranstalter	gratis	
	auswärtige Veranstalter		500.00
Jakobus-Kapelle		- Tarif nach Absprache -	
Aussenarena		- Tarif nach Absprache -	
Stefanshöfli		- momentan keine Vermietung möglich -	
Pfarreisaal I (mit Bühne)		100.00	200.00
Pfarreisaal II (ohne Bühne)		100.00	200.00
Pfarreisaal, komplette Einheit		200.00	400.00
Kolping Zimmer		100.00	200.00
Don Bosco Zimmer		50.00	100.00
Küche		150.00	150.00

Kosten für Klavierstimmungen auf Wunsch des Veranstalters

Stimmung Flügel Unterkirche	Tarif B+C	300.00
Stimmung Klavier Kirche	Tarif B+C	200.00

Für die Vergabe und Stimmung ist der Pfarreimusiker zuständig.
Kontaktdaten

**** «Kirchlich» im Sinne von, mit der römisch-katholischen Kirche verbunden bzw. durch die Pfarrei mitgetragene (ökumenische) Angebote.***

Reservationen | Bewilligungen | Anfragen

Sekretariat der Kirchgemeinde St. Stefan
Alleestrasse 17
8580 Amriswil

T 071 414 14 24
e-mail sekretariat@kath-amriswil.ch
www.kath-amriswil.ch

Präsident des Kirchgemeinderates
Daniel Ambord | Alleestrasse 17 |8580 Amriswil
e-mail daniel.ambord@kath-amriswil.ch

Bauverwalter
Thomas Eugster | Alleestrasse 17 |8580 Amriswil
e-mail thomas.eugster@kath-amriswil.ch

Kirchenmusik
Thomas Haubrich | Alleestrasse 17 | 8580 Amriswil
e-mail thomas.haubrich@kath-amriswil.ch

Hauswart | Mesmer

Andreas Zureich | Alleestrasse 17 | 8580 Amriswil
T 076 307 51 11
e-mail andreas.zureich@kath-amriswil.ch

Bei der Übergabe durch den Veranstalter zu beachten:

- Alle Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung besenrein und sauber zu übergeben. Tische und Stühle sind nach Anweisung zu platzieren. Der Küchenboden muss feucht gereinigt werden.

- Sämtliche Küchengeräte (Herd, Steamer/Backofen/Fritteuse, Kaffeemaschine, Ablufthaube, Geschirr usw.) sind gründlich zu reinigen und an den dafür vorgesehenen Orten zu versorgen. Bitte angebrachte Weisungen beachten.

- Kühlschrank gross und Gefrierschrank sind sauber und leer zu hinterlassen. (keine Esswaren zurücklassen)

- Die Umgebung (Treppenaufgänge und Vorplatz) ist, wenn nötig, in Ordnung zu bringen.

- WC-Anlagen sind in sauberem Zustand zu hinterlassen.

- Auf Wunsch kann der Hauswart/Mesmer bei Aufräumarbeiten behilflich sein (Fr. 40.— /Std.). Die Nachberechnung erfolgt über das Sekretariat der Kirchgemeinde.

- Abfallentsorgung
  Die umweltgerechte Abfallentsorgung ist Sache des Benutzers.

Preisliste, Anhang

Benutzung Kaffeeautomat

• Kaffee (natur)	Fr.	1.50
• Kakao | Cappuccino	Fr.	1.50

Preise für defektes Geschirr

Essgeschirr

• Teller flach gross	Fr.	10.00
• Teller tief (Suppenteller)	Fr.	9.00
• Teller klein (Dessertteller)	Fr.	7.00
• Kaffeetasse	Fr.	5.50
• Kaffeeuntertasse	Fr.	4.00
• Mokkatasse	Fr.	5.00
• Mokkauntertasse	Fr.	3.50

Gläser

• Weinkelch	Fr.	6.00
• Mineralwasserglas	Fr.	3.00
• Teeglas mit Henkel	Fr.	5.50
• Glasschalen für Dessert	Fr.	3.00
• Glasschüssel 26 cm	Fr.	7.00
• Glasschüssel 31 cm flach	Fr.	15.00
• Tortenplatten	Fr.	28.00

Besteck

• Tafellöffel	Fr.	5.00
• Tafelgabel	Fr.	5.00
• Tafelmesser	Fr.	7.00
• Kaffeelöffel	Fr.	3.50
• Kuchengabel	Fr.	4.00
• Mokkalöffel	Fr.	3.00

Diverses

• Pumpkrug EMSA 3 Liter	Fr.	100.00
• Thermoskrug 1 Liter	Fr.	40.00

Information zu den einzelnen Räumlichkeiten

Kirche St. Stefan	800 Sitzplätze
Jakobus-Kapelle Biessenhofen	40 Sitzplätze
Pfarreisaal I (mit Bühne)	ca. 60 Sitzplätze
Pfarreisaal II (ohne Bühne)	ca. 190 Sitzplätze
Pfarreisaal (beide Räume als Einheit)	250 Sitzplätze
Kolping Zimmer	35 Sitzplätze
Don Bosco Zimmer	25 Sitzplätze
Bistro	12 bis 15 Sitzplätze

Küche
eingerichtet mit Spülmaschine/Steamer/Backofen/Fritteuse und Kippkessel
Geschirr/Gedecke für 180 Personen (bis 220 Personen nach Wunsch möglich)
Gastro-Kaffeemaschine mit Zähler

WC-Anlagen
rollstuhlgängig

Technik | Logistik
Musikanlage
Beamer
Leinwand, Flipchart, Whiteboards

§ 27 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht

a. Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Benutzungsordnungen und Benutzungsgebühren-Reglemente der Pfarrgemeinde St. Stefan Amriswil aufgehoben.
b. Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Es kann durch den Kirchgemeinderat jederzeit abgeändert und/oder ergänzt werden.

Genehmigt an der Sitzung vom _____

KIRCHGEMEINDERAT AMRISWIL

gez.
Daniel Ambord
Präsident der Kirchgemeinde